

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
 “Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen unter VR 897 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e. V. ist eine Suchtselbsthilfegemeinschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen zu helfen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e. V. eng mit der psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete des Sozialamtes der Stadt Esslingen am Neckar zusammen. Weitere Zusammenarbeit erfolgt mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Suchtkrankenhilfe tätig sind. Insbesondere mit Fachkrankenhäusern und dem Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Württemberg e. V..
3. Das Hilfsangebot des Freundeskreises für Suchtkrankenhilfe Esslingen-am Neckar e. V. umfasst insbesondere:
 - a) Themenorientierte Gesprächs- und Freizeitgruppen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit über Suchtkrankheiten und deren Therapiemöglichkeiten
 - c) Eigene Freundeskreisberatungsstelle
 - d) Motivation zur stationären Therapie
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung von freiwilligen Mitarbeitern in der Suchtkrankenhilfe
 - f) Anlaufstelle und Kommunikationsmöglichkeit für junge Leute
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Freundeskreises für Suchtkrankenhilfe Esslingen am Neckar e.V. anerkennt und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Vorher ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds oder Beendigung der Rechtsfähigkeit.
 - b) freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand erfolgen soll. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Austrittsjahres. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt ihr Amt beim Austritt. Sie haben über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand:
 - ca) Wenn das Mitglied, trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Vorstand, mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gekommen ist.
 - cb) Wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 4 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Von der Beitragspflicht kann der Vorstand auf Antrag, in begründeten Fällen, zeitweise befreien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung,
 b) der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem Kassenwart (dem/der Kassier/erin).
2. Die Vertretung des Vereins nach außen, im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertreten der Stellvertreter und der Kassenwart, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft Mitgliederversammlungen und den Ausschuss ein und verwaltet das Vermögen des Vereins, einschließlich der laufenden Gelder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr lang Mitglied des Vereins sein.

§ 7 Beisitzer

Der Vorstand bestimmt die Anzahl Beisitzer, dies muss immer eine gerade Zahl sein. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beisitzer übernehmen Aufgaben wie z. B.:

Formulare u. Druckwesen, Internet, Projektorganisation, Schriftführer, Verbindung zur PSB, Verwaltung Freizeit- u. Gruppenräume mit Schlüsseldienst, Vorträge, Weiterbildung, Wirtschaftswart.

§ 8 Ausschuss

1. Vorstand und Beisitzer bilden den Ausschuss.
Die Gesamtheit der Ausschussmitglieder soll eine ungerade Zahl sein. Ausschussmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Er wird vom Vorstand, auf Antrag eines Ausschussmitglieds, einberufen.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,- Euro innerhalb eines Kalenderjahres belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, einer der Stellvertreter, selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,- Euro pro Kalenderjahr belasten, bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit, Entscheidungen über lebenswichtige Angelegenheiten, jedoch mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Ausschussmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres vom Vorstand einzuberufen und wird von ihm geleitet. Sämtliche Mitglieder sind hierzu 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Angaben, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts.
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Kassenrevision.
 - c) fällige Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer

4. Besondere Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich einzureichen.
5. Weitere Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zu ihrem Beginn schriftlich dem Vorstand zu übergeben.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Ausschuss oder der Vorstand dies beschließt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 (eindrittel) der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb von 4 (vier) Wochen abgehalten werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 (zweidrittel), zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Wahlen erfolgen bei 2 (zwei) oder mehr Vorschlägen geheim durch Stimmzettel, bei der Wahl des Vorsitzenden auf alle Fälle geheim.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dieser über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Ausschussmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen an die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Württemberg e.V. in 89150 Laichingen, Hindenburgstraße 19a, zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung im Landkreis Esslingen, die im Sinne von § 2 dieser Satzung, in der Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete tätig ist.

Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Liquidatoren.

(Satzungen alt, 15.06.82, 13.10.92, 09.04.02)

Esslingen am Neckar, den 11. Sept. 2008